

# Das beschleunigte Verfahren der aargauischen CPO

Autor(en): **Steiner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **73 (1954)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895793>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das beschleunigte Verfahren der aargauischen CPO

Von a. Oberrichter Prof. E. Steiner, Lausanne

---

Die alte aarg. CPO vom 19. Dezember 1851 enthielt noch keinen Abschnitt über das beschleunigte Verfahren. Art. 25 des SchKG verpflichtete dann aber die Kantone, Prozeßbestimmungen für Streitsachen festzustellen, welche im beschleunigten Verfahren zu behandeln sind. Das aarg. EG zum SchKG vom 17. 3. 1891 enthielt denn auch in den §§ 28 ff. einen Abschnitt über das beschleunigte Verfahren. Dieses sollte mündlich sein, und im § 32 wurde die bundesrechtliche Vorschrift wiederholt, wonach solche Streitigkeiten spätestens innert 6 Monaten rechtskräftig beurteilt sein sollten. Durch die neue CPO vom 12. 3. 1900 wurden dann diese Vorschriften in den §§ 313 ff. übernommen. Sie scheinen sich aber in der Praxis nicht bewährt zu haben. Durch § 162 des EG zum ZGB wurde denn auch der Abschnitt revidiert, und speziell § 314 CPO erhielt dadurch die heutige Fassung. Danach ist das Klagebegehren schon bei der Einreichung, längstens aber binnen 8 Tagen schriftlich zu begründen. Es ist dem Beklagten sofort zuzustellen, und der Gerichtspräsident soll die Parteien einladen, spätestens binnen vierzehn Tagen vor dem Bezirksgericht zu erscheinen. Das weitere Verfahren soll sich alsdann mündlich abspielen und der Gerichtsschreiber soll die wesentlichen Anbringen der Parteien zu Protokoll nehmen.

Der vom Bundesgesetzgeber angestrebte Zweck, nämlich die Beschleunigung des Verfahrens, soll einmal dadurch erreicht werden, daß in diesen besonderen Verfahren der

durch § 6 CPO für die Regel vorgesehene obligatorische Sühnversuch nicht stattzufinden hat. Ferner soll, im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren, wie es nunmehr durch die Novelle vom 20. 3. 1941 ausgestaltet worden ist, das beschleunigte Verfahren im Ganzen mündlich sein. Endlich ist gegen das Endurteil des Bezirksgerichts in allen Fällen nur die Beschwerde, nicht aber die Appellation zulässig. Dazu ist Folgendes zu sagen.

Der Wegfall des Sühnversuchs bildet allerdings eine Abkürzung des Verfahrens, da nach § 106 Al. 2 der friedensrichterliche Weisungsschein noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Friedensrichtervorstand dem Gericht eingereicht werden kann. Andererseits fällt aber auch die Chance dahin, daß durch einen Vergleich das weitere Verfahren in Wegfall kommen könnte. Man sollte eben die für solche Fälle viel zu lange Frist von 6 Monaten entsprechend abkürzen. Nach dem Muster des Kantons Bern (vgl. Art. 153 CPO in der Fassung vom 10. 2. 1952) könnte z. B. vorgeschrieben werden, daß in den Fällen, wo durch den Friedensrichtervorstand eine peremptorische Frist des Bundesrechts gewahrt werden kann, die Frist zur Benützung des Weisungsscheins nie länger ist als die ursprüngliche Frist des Bundesrechts.

Die Mündlichkeit des beschleunigten Verfahrens steht nur auf dem Papier. Praktisch wird das beschleunigte Verfahren gerade so gut schriftlich durchgeführt wie das ordentliche, und es ergeben sich hier all die Übelstände, die mit einer solchen übertriebenen Schriftlichkeit verknüpft sind, nämlich eine weitgehende Verschleppung des Prozeßverfahrens. Für die Erstattung der Rechtsschrift wird sehr oft eine Fristerstreckung verlangt und auch bewilligt, und das durch § 5 Al. 2 der Nov. dem Kläger eingeräumte Recht, zu allfälligen Neuerungen der Duplik noch schriftliche Gegenbemerkungen einzureichen, wird häufig zur Trölerei mißbraucht. Das Verfahren hat sich also im offensichtlichen Gegensatz zu den Vorschriften der CPO entwickelt, und niemand, weder die Gerichte noch die Anwälte,

hat sich dem bis jetzt widerstrebt. Höchstens hört man ironische Bemerkungen über das beschleunigte Verfahren, das daran erkenntlich sei, daß es gewöhnlich länger dauere als das ordentliche.

Durch die Vorschrift, daß im beschleunigten Verfahren stets nur die Beschwerde, nie die Appellation zulässig sein soll, wird überhaupt keine Abkürzung des Verfahrens, ja nicht einmal eine Verbilligung erzielt, sondern nur erreicht, daß das Obergericht, wenn nicht etwa ein Beweisverfahren durchgeführt werden muß, Parteien und Anwälte nie zu Gesicht bekommt.

Die Vorschrift des Art. 25 SchKG betr. die rechtskräftige Beurteilung binnen 6 Monaten, ist so ziemlich in Vergessenheit geraten. In manchen Fällen ist sie übrigens auch wegen der Kompliziertheit der Streitsache nicht durchführbar. Man denke nur an die Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans im Konkurs, die gemäß Art. 250 Al. 4 SchKG im beschleunigten Verfahren zu beurteilen sind.

Ganz eigenartig ist aber auch der Rechtszustand, wie er durch § 2 der Nov. herbeigeführt worden ist. Danach urteilt der Gerichtspräsident im ordentlichen Verfahren als Einzelrichter, wenn der Streitwert Fr. 100.—, nicht aber Fr. 1000.—, übersteigt. Im beschleunigten Verfahren aber wird kein Streitwert ausgemittelt; vielmehr ist in solchen Fällen stets das Bezirksgericht als Kollegialbehörde zuständig. In anderen Kantonen hat man die Beschleunigung dadurch zu erreichen versucht, daß man das beschleunigte Verfahren in die Zuständigkeit des Einzelrichters gewiesen hat. Im Kanton Aargau tut man aber gerade das Gegenteil. Hier liegt nun der Fehler eindeutig beim Gesetz, da man sich beim Erlaß der Nov. vom 20. 3. 1941 den Zusammenhang mit der CPO zu wenig überlegt hat. Das beschleunigte Verfahren hat denn auch seine entschiedenen Kritiker gefunden (vgl. die Ausführungen von Gerichtspräsident Dr. K. Eichenberger in seinen «Beiträgen zum aarg. Zivilprozeßrecht», S. 250 ff.; und die Bemerkungen im Kommentar Keller/Pfisterer, S. 312 ff.). Es ist übrigens noch zu sagen,

daß der aarg. Gesetzgeber das beschleunigte Verfahren für eine große Zahl von Fällen vorgeschrieben hat, für die es nicht paßt und wofür ein summarisches Verfahren vor dem Einzelrichter weit eher angezeigt wäre (vgl. Keller/Pfisterer Anm. 2 zu § 313).

Die aarg. CPO ist, entgegen oft gehörten Behauptungen, in manchen Punkten revisionsbedürftig; sie hat bereits das respektable Alter von 54 Jahren erreicht und ist damit eine der ältesten in der Schweiz. Sie ist mehrfach, man kann nicht sagen revidiert, sondern eher nur geflickt worden, und dabei sind Übersichtlichkeit und Zusammenhang verloren gegangen. Zu den Abschnitten, die vor allem revisionsbedürftig sind, gehört nun entschieden derjenige über das beschleunigte Verfahren. Wie Guldener (Das Schweiz. Zivilprozeßrecht, S. 437) richtig feststellt, verlangt das Bundesrecht gar nicht, daß die Kantone in ihre Prozeßordnungen einen besonderen Abschnitt über das beschleunigte Verfahren aufnehmen. Es genügt vielmehr, wenn sie das ordentliche Verfahren so gestalten, daß es entsprechend abgekürzt werden kann. Neuere Prozeßordnungen, wie diejenigen von Bern, Freiburg und Thurgau, besitzen denn auch derartige Sondervorschriften nicht mehr, und in diesem Sinn sollte man auch im Kanton Aargau vorgehen. Das heute wieder in die gemeinrechtliche Schriftlichkeit versunkene ordentliche Verfahren sollte dahin ausgestaltet werden, daß in einfacheren Fällen mit einer bloß teilweisen Schriftlichkeit auszukommen ist und der Richter weitgehende Mündlichkeit anordnen kann, oder besser gesagt, anordnen soll. Tut man das, und hält das Obergericht darauf, daß die Gerichtspräsidenten und die Anwälte diesen Vorschriften dann auch nachleben, so kann der Abschnitt über das beschleunigte Verfahren unbedenklich aus der CPO verschwinden.

---

## Preisausschreiben des «Institut de Droit international»

Das « Institut de Droit international » hat für den Wettbewerb um den « Preis Friedrich von Martens » (1200 Schweizer Franken), der 1956 verteilt werden soll, die folgende Aufgabe gestellt:

« Eine Studie über die seit 1919 im Rahmen des Haager Ständigen Schiedshofs ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidungen ». Erläuterung: Die Kandidaten sollen eine Analyse der ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidungen geben und ihre Bedeutung dartun für das schiedsrichterliche Verfahren, für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten und für die Entwicklung des Völkerrechts im allgemeinen.

Es handelt sich um einen der vom James Brown Scott zum Gedenken an seine Mutter und Schwester Jeannette Scott gestifteten Preise. Jeder ist zur Teilnahme berechtigt, mit Ausnahme der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, der Associés und der ehemaligen Associés des « Institut de Droit international ».

Die Preisschriften dürfen noch nicht veröffentlicht sein. Sie sollen nicht weniger als 150 und nicht mehr als 500 Seiten Kleinoktav (Format des <sup>6</sup> Annuaire de l'Institut de Droit international ») betragen. Die Teilnehmer können die Preisschrift in einer der folgenden Sprachen abfassen: deutsch, englisch, französisch, italienisch, spanisch. Die Einsendung der Schriften hat ohne Namensangabe und in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Jede Arbeit ist mit zwei Stichworten zu versehen; die gleichen Stichworte sind auf einen geschlossenen Umschlag zu setzen, der den Namen, Vornamen, Geburtstag und -ort, Nationalität und Anschrift

des Autors enthält. Die Arbeiten müssen spätestens bis zum 31. März 1956 bei Herrn Professor Hans Wehberg, Generalsekretär des «Institut de Droit international» (Genève, 1, avenue de la Grenade) eintreffen.

Die Bedingungen des Preisausschreibens im einzelnen findet man in dem für die Preise James Brown Scott vorgelesenen Reglement, das in den beiden letzten Jahrgängen des «Annuaire de l'Institut de Droit international» (vol. 43, session de Bath, 1950, tome II, S. 521 ff. und vol. 44, session de Sienne, 1952, tome II, S. 573 ff.) sowie in der «Friedens-Warte» (Band 50, 1950, No. 2, S. 161 ff.) abgedruckt ist.

---